

09.06.2004

**BLBS - Stellungnahme zum**

**Gesetzentwurf Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG  
(BBIG / HWO neu)**

**Vorbemerkung:**

Die Stellungnahme des Bundesverbandes der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen – BLBS – beschränkt sich auf die Elemente des Gesetzvorhabens, die für uns als große Interessenvertretung der Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen von besonderer Bedeutung sind.

Vorab muss bemängelt werden, dass die für unseren Verband zur Verfügung stehende Bearbeitungszeitspanne durch feiertagsbedingte (Pfingsten) Postauslieferungsverzögerung ungewöhnlich kurz bemessen war. Wir bitten Sie daher, hinkünftig neben dem langsamen Postweg zeitgemäß schnellere Übermittlungstechniken wie Fax oder E-mail zu nutzen.

## **Zum Gesetzentwurf:**

### **1. Allgemeiner Eindruck**

Wir begrüßen, dass sich die Aussagen des Eckwertepapiers des BMBF in diesem Gesetzentwurf im Wesentlichen widerspiegeln. Positiv sehen wir auch das Bemühen nach einem schlüssigen, zeitgemäßen und einheitlichen Sprachgebrauch und um eine neue übersichtlichere Gliederung des Gesetzes.

Wir sind trotz erkennbarer Fortschritte im vorliegenden Gesetzentwurf gegenüber dem noch geltenden BBIG/HWO der Ansicht, dass die große Chance verpasst wird, die gesamte berufliche Bildung unterhalb der Hochschulebene in einem Gesetz zu erfassen und bundeseinheitlich zu regeln.

Den zukünftig steigenden Beschäftigungs- und Ausbildungsbereich des Gesundheits- und Sozialwesens angesichts der demografischen Entwicklung Deutschlands in diesem Gesetz nicht zu erfassen, ist für uns trotz juristischer Hindernisse nicht nachvollziehbar.

Ebenso verpasst sehen wir die Chance, das duale Ausbildungssystem gesetzlich so zu verankern, dass die Dualität aus betrieblichem und berufsschulischem Teil klar erkennbar wird.

In den vergangenen Jahrzehnten wurde stets mit der größten Selbstverständlichkeit von einem dualen System gesprochen, bei dem aber immer nur der Ausbildungsbetrieb im Vordergrund stand.

Diese Gesetzesvorlage hat es bisher nicht geschafft, den Berufsschulenteil, dem angesichts der ständig steigenden Anforderungen an die Beschäftigten eine immer größere Bedeutung in der Berufsausbildung zukommt, als gleichgewichtigen Partner zu verankern.

Bei aller juristischer Problematik, die wir nicht verkennen, stehen dennoch beide Partner (Betriebe und Berufsschule) in der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Bildungsauftrag im Rahmen der Berufsausbildung umzusetzen und die in diesem Gesetz in § 1 als Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und *Kompetenzen* bezeichneten Inhalte in einem geordneten Ausbildungsgang kooperativ zu vermitteln, zu prüfen und abschließend zu zertifizieren.

Erfreulich ist der Ansatz zur Berücksichtigung der Internationalisierung der Berufsausbildung durch die zukünftige Möglichkeit, zeitlich begrenzte Abschnitte der Berufsausbildung im Ausland durchführen zu können.

Dazu gehört aber auch eine entsprechende Sprachkompetenz, die nach der allgemeinen Schulpflicht an den beruflichen Schulen weiter vertieft werden muss. Diese Forderung ist in dem Gesetzestext nicht zu finden.

Auch ist keine Aussage darüber getroffen, wie die theoretische Beschulung vor, während oder nach dem Auslandsaufenthalt zu erfolgen hat.

## **2. Der duale Partner Berufsschule**

Der Gesetzesentwurf äußert sich nicht zu den Rechten und Pflichten der theoretischen Beschulung in den Berufsschulen, zur Berufsschulpflicht, zu Freistellungen, zur Pflicht zum Besuch der Berufsschule während der Ausbildung. Ebenso wird nicht auf die personelle und sächliche Ausstattung der Berufsschulen eingegangen.

Ein gravierender Schwachpunkt der Gesetzesvorlage ist die Nichteinbeziehung der berufsschulischen Leistungen in das Gesamtergebnis des Kammerzeugnisses.

Wir sind herb enttäuscht darüber, dass die in der Berufsschule erbrachten Leistungen lediglich als gutachterliche Stellungnahme (§ 39 (2)) auf Wunsch des jeweiligen Prüfungsausschusses zur Bewertung eingeholt werden können. Zwar verbirgt sich hinter dieser juristischen Pforte die Möglichkeit, berufsschulische Leistungen nach dem Modell Baden-Württemberg in das Ergebnis der Berufsabschlussprüfungen einbeziehen zu können, nicht aber die von uns geforderte grundsätzliche Berücksichtigung der beim dualen Ausbildungspartner Berufsschule erbrachten Leistungen in der Berufsabschlussprüfung.

Diese Grundhaltung stellt für uns eine Fortsetzung der schon bisher üblichen Missachtung der Ausbildungsleistung der Berufsschule insbesondere im Rahmen der Abschlussprüfungen dar. Hier können wir keine Zukunftsorientierung erkennen, da auch künftig die Ausbildungsleistungen tausender Berufsschullehrkräfte im Rahmen der Berufsausbildung schlicht und einfach gesetzmäßig und damit gesellschaftlich ignoriert werden.

An dieser Stelle wird auch das pädagogische Prinzip „Wer lehrt, der prüft“ durchbrochen.

Wir müssen wegkommen von der Dienstleisterrolle der Berufsschule!

Durch Anerkennung ihrer Leistungen am Ende der Ausbildung in einem integrierten Zeugnis muss ihr Stellenwert in einem funktionierenden dualen System dokumentiert werden.

### **3. An beruflichen Schulen erworbene berufsrelevante Kompetenzen**

Der BLBS begrüßt, dass basierend auf § 7 (neu) nach Besuch eines berufsschulischen Bildungsganges dieser Anrechnung finden kann. Dadurch ist es möglich, die Gesamtverweilzeiten in der Berufsausbildung zu verkürzen, Synergieeffekte zu nutzen und Warteschleifen abzubauen. Allerdings ist die Öffnung der Anrechnung bis auf den Ausbildungsbetrieb herab ein Rückschritt gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand, denn in einer Zeit fehlender Ausbildungsplätze wird kaum ein Ausbildungsbetrieb das Zugeständnis einer Verkürzung machen, wenn er die Chance erhält, bereits vorgebildete Auszubildende in eine betriebliche Ausbildung zu bekommen.

Wenn diese Anrechnung schon nicht bundesrechtlich geregelt werden soll, so muss mindestens die Regelung der Anerkennung verbindlich auf Landesebene durch die Landesregierungen oder obersten Landesbehörden geschehen. Diese stellen fest, ob ein beruflicher Bildungsgang entsprechende berufliche Inhalte aufweist, und in welchem Umfang diese auf eine Berufsausbildung anzuerkennen sind. Anschließend muss diese Anrechnung ohne Wenn und Aber in den Ausbildungsverträgen Berücksichtigung finden. Nur so ist ein verantwortungsvoller Umgang mit der Lebenszeit junger Menschen gegeben.

#### **4. Stimmrecht der Lehrerbank in Berufsbildungsausschüssen und Bildungskonferenzen**

Als einen halbherzigen Schritt sehen wir das eingeschränkte Stimmrecht der Lehrerbank in Berufsbildungsausschüssen. Lediglich für die in § 79 (6) beschriebenen Tatbestände sollen die Lehrer Stimmrecht erhalten. Dies betrachten wir wieder als eine Diskriminierung des Dualpartners Berufsschule.

Positiv sehen wir die Mitgliedschaft der Berufsschullehrkräfte in den zukünftigen regionalen Berufsbildungskonferenzen (§ 83)

**Zusammenfassend hier die Kernforderungen des BLBS:**

**In das neue Berufsbildungsgesetz ist aufzunehmen:**

- Die Ergebnisse der Berufsschulleistungen sind integraler Bestandteil des Berufsabschlusses.
- Die zeitliche Anrechnung von Berufsqualifikationen, die im Rahmen von teilqualifizierenden oder berufsvorbereitenden Ausbildungsgängen in Berufs- oder Berufsfachschulen erworben werden, muss auf die Gesamtbildungsdauer erfolgen.
- Die Berufsschullehrerbank erhält volles Stimmrecht in den Berufsbildungsausschüssen und Bildungskonferenzen.

*Günter Besenfelder*  
*Bundesvorsitzender*